

Checkliste: E-Mail-Kontrolle im Betrieb – Das müssen Unternehmer beachten

Autor: Marcus Creutz

Immer auf der sicheren Seite

- ✔ **Von unserer Fachredaktion geprüft** Die Inhalte dieses Downloads sind nach bestem Wissen und gründlicher Recherche entstanden. Für eventuell enthaltene Fehler übernehmen jedoch Autor/in, Chefredakteur sowie die Holzmann Medien GmbH & Co. KG keine rechtliche Verantwortung.

E-Mail-Kontrolle im Betrieb – Das müssen Unternehmer beachten

Das Sichten und Auswerten von Mitarbeiter-E-mails ist oft wichtig, um Aufträge zeitnah bearbeiten zu können. Außerdem lassen sich so Regelverstöße nachweisen. Weil damit zugleich in Rechte der betroffenen Mitarbeiter eingegriffen wird, gelten hohe rechtliche Anforderungen.

Maßnahme	Erledigt	Notizen
Betriebsvereinbarung. In Unternehmen mit Betriebsrat empfiehlt es sich, eine Betriebsvereinbarung abzuschließen, in der die Umstände der Nutzung des E-Mail-Postfachs und der IT-Einrichtungen geregelt werden.	<input type="checkbox"/>	
Einwilligung. Der Mitarbeiter muss in die E-Mail-Kontrolle schriftlich einwilligen. Und er muss über den konkreten Zweck der Kontrolle informiert werden.	<input type="checkbox"/>	
Datengeheimnis. Alle an der Sichtung der E-Mails beteiligten Personen sind auf das Datengeheimnis zu verpflichten.	<input type="checkbox"/>	
Datenschutzexperte. Vor jeder Sichtung von E-Mails sollte ein externer Datenschutzexperte oder der betriebliche Datenschutzbeauftragte hinzugezogen werden.	<input type="checkbox"/>	
Betriebsanweisung. Einseitig in einer Betriebsanweisung kann der Arbeitgeber nur bestimmen, dass das E-Mail-Postfach nicht privat genutzt werden darf.	<input type="checkbox"/>	
Betriebsrat. Der Betriebsrat hat bei E-Mail-Kontrollen ein Mitbestimmungsrecht. Wird das missachtet, droht eine Unterlassungsverfügung gegen die weitere Sichtung.	<input type="checkbox"/>	